

SATZUNG CAMBIO e.V.

Gründungsdatum: 05. Juni 2015

§1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren

- (1) Der Verein führt den Namen „CAMBIO“, hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „CAMBIO e.V.“.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind
 - (a) die Stärkung einer Kultur des Miteinanders und des Respekts, sowie
 - (b) die Förderung von Umweltschutz auf lokaler und globaler Ebene.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildungs- und Begegnungsveranstaltungen, wie Schul-Projekte zum Ressourcenschutz, ein öffentlich Interkultureller Brunch oder Weiterbildungen für Multiplikator*innen zum Globalen Lernen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt (der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist), durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung eines möglichen Beitrages im Rückstand ist.

§5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden bisher keine Beiträge erhoben. Jahresbeiträge können allerdings durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- (2) Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Allerdings können sie als selbstständige Bildungsreferent*innen oder Projektleiter*innen bezahlt werden.

§7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 2.Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 8 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie eine Versammlungsleitung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung unterschrieben werden muss. Wenn die Versammlungsleitung nicht gleichzeitig ein Vorstandsmitglied ist, muss zusätzlich ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben.

§10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.